

Bezirksämter von Berlin  
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich  
Landesjugendhilfeausschuss  
LIGA der Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31  
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross  
Zimmer 5A32 / 5A33  
Telefon 030 90227 5614 / 5310  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5037  
eMail martin.bueren  
@senbjw.berlin.de  
carmen.ross  
@senbjw.berlin.de  
Datum 20.03.2015

## Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen nach § 31 SGB VIII

Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfe zur Erziehung ist ergänzend zu dem in den Rahmenleistungsbeschreibungen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) festgelegten Fachstandard für die Leistungserbringung der ambulanten Hilfen zur Erziehung die Vereinbarung eines Standards zum regelhaften wöchentlichen Umfang beschlossen worden.

Grund dafür ist, dass es trotz des einheitlichen Fachstandards zu einer großen Spreizung bei den Stückkosten der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen und andererseits zu einer laufenden Absenkung des Medians kommt.

Der Median für die Sozialpädagogische Familienhilfe lag zum Jahresabschluss 2014 bei 870,45 € monatlich. Das entspricht einem Umfang von 3,8 FLS pro Woche. Der Median ist Grundlage für das Budget. In der Budgetierungssystematik wird aber „die Qualitätsdimension der Produkte nicht weiter betrachtet, sondern es wird mit der Vermutung gearbeitet, dass die Kosten-Mengenstruktur eines Produktes die durch Vorschriften gesetzte Mindestqualität zumindest aus Sicht der Verwaltung erfüllt.“ (aus: Bericht der AG Produktkatalog des RdB Aussch. für Finanzen und Wirtschaft als Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des RdB am 11.10.2010.) Deshalb ist eine Abstimmung zu fachlich auskömmlichen Umfängen erforderlich, die die berlineinheitlichen Fachstandards in den ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen zur Erziehung sichert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass trotz Verständigung zum Regelumfang sich das Stundenkontingent einer ambulanten Sozialpädagogischen Erziehungshilfe nach dem jeweils fachlich notwendigen individuellen Hilfebedarf im Einzelfall richten muss. Im Prozess der Hilfeplanung werden also Umfang und Dauer einer Hilfe einzelfallbezogen definiert und eine bestimmte Anzahl von Fachleistungsstunden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart. In der beigefügten **Anlage**, die auch als Arbeitshilfe zum Handbuch Hilfe zur Erziehung (<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung>) eingestellt wird, werden nochmals die Grundlagen für die Ermittlung eines FLS-Kontingents dargelegt.

Zunächst übermittele ich Ihnen diese Grundlage zur Abstimmung von Umfang und Dauer der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nachmann

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31  
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross  
Zimmer 5A32 / 5A33  
Telefon 030 90227 5614 / 5310  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5037  
eMail martin.bueren@senbjw.berlin.de  
carmen.ross@senbjw.berlin.de  
Datum 20.03.2015

### **Anlage zu Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII**

Um eine sozialpädagogische Familienhilfe fachlich auskömmlich gestalten und die notwendige Ergebnisqualität sichern zu können, wird berlineinheitlich ein entsprechender Standard empfohlen:

Im Regelfall ist mindestens eine Bewilligung von 312 Fachleistungsstunden (FLS) für einen Zeitraum von 12 Monaten notwendig. Das entspricht rechnerisch 6 FLS pro Woche (312 FLS dividiert durch 52 Wochen). Die FLS werden durch den Leistungserbringer nach den Regeln des fachlichen Könnens in eigener Regie erbracht (siehe Rundschreiben Nr. 1/2009, Verfahrenshinweise / S.3).

Gleichwohl kann aber diese Empfehlung zu einem regelhaften wöchentlichen Umfang nicht schematisch für jeden Einzelfall gelten, sondern muss sich nach dem jeweils individuellen Hilfebedarf richten.

Bei der Ermittlung der **individuellen Bedarfslage** als Basis für die Bewilligung der Hilfe und Festlegung des Stundenkontingents und der Dauer sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- Wille der Antragsteller/innen zur Veränderung der Situation
- Motivation, Mitwirkungsbereitschaft und Mitarbeit der Hilfesuchenden
- Ausmaß und Ausprägung der Problemlage (Kulturunterschiede / Migrationshintergrund; Mutiproblemlagen)
- Zeit für die fallbezogenen Leistungsbestandteile berücksichtigen
- Anzahl und Umfänge der Hilfeziele müssen im angemessenen Verhältnis zum Stundenumfang und der Dauer der Hilfe stehen

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden in der Hilfekonferenz gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen und unter Einbeziehung des Leistungserbringers/Trägers Ziele, Art, Umfang sowie Dauer der Hilfe verabredet und im Hilfeplan dokumentiert.

Bei Bedarf werden zwei Fachkräfte im Co-Team eingesetzt.

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung beauftragt das Jugendamt einen Leistungserbringer mit der Durchführung einer ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe. Diese Form der Hilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Dazu wird verlorenes Leistungspotential wieder freigelegt oder neues Potential erschlossen. Dies erfolgt im Rahmen von Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte und bedarf daher einer differenzierten Arbeit der Fachkräfte in der Familie.

Die fallbezogenen Leistungen werden durch den Leistungserbringer innerhalb der vereinbarten Fachleistungsstundenzahl (hier 312 FLS) erbracht. Dazu gehören z.B. Gespräche mit dem jungen Menschen, Beratungsgespräche (mit den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen), weitere fallbezogene Leistungen (Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung von Berichten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Kooperation mit dem Jugendamt, Teilnahme an Hilfekonferenzen etc.). Diese fallbezogenen Leistungen sind durch den Leistungserbringer zu dokumentieren und können dem Jugendamt in Rechnung gestellt werden (im Rahmen eines Kontingents bis zu maximal 312 FLS in 12 Monaten).

Dagegen sind die Leistungsbestandteile zur Qualitätsentwicklung wie kollegiale Beratung, Teambesprechung, Qualitätszirkel/Teilnahme an Qualitätsdialogen, auf den Einzelfall bezogene Fortbildungen, externe Supervision und Evaluation bereits im Stundensatz der FLS (Preis) abgebildet und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungsbestandteile sind **nicht** in dem vereinbarten Kontingent (312 FLS) enthalten, sondern im Stundensatz. Dem Leistungserbringer werden bei einem Kontingent von 312 FLS zusätzlich 78 Arbeitsstunden für eine Trägerfachkraft (25% der bewilligten FLS) vergütet, die bereits über den Preis der FLS abgegolten sind. Insgesamt sind also 390 Gesamtarbeitsstunden (312 FLS + 78 Arbeitsstunden Trägerfachkraft) durch den Träger zu erbringen und intern zu dokumentieren. Das Kontingent von 390 Gesamtarbeitsstunden ist mit der Begleichung der vom Träger in Rechnung gestellten 312 FLS bereits durch das Jugendamt auch bezahlt.